

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6689, 6692, 6694 und 6695
Entscheid Nr. 157/2018 vom 22. November 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel II.285 Absatz 2 und I.3 Nr. 69 des flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid Nr. 238.537 vom 15. Juni 2017 in Sachen der « Vrije Universiteit Brussel » gegen S.M., dessen Ausfertigung am 27. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel II.285 Absatz 2 und I.3 Nr. 69 des Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Beurteilungsentscheidung, mit der ein Student für untauglich befunden wird, weshalb er keine ‘ Universitätsbescheinigung ’ (im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 12. Juni 2008 über die Planung des medizinischen Angebots) erhalten kann, die er braucht, um eine Master-nach-Master-Ausbildung in der Fachmedizin anfangen zu können, keine vor dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen anfechtbare Studienfortgangsentscheidung ist, während andere Studenten, die Studienfortgangsentscheidungen, welche ebenfalls eine Beurteilung der Kompetenzen und der erreichten Ergebnisse im Rahmen ihrer Ausbildung im Hochschulwesen darstellen, anfechten wollen, wohl beim Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen gerichtlich vorgehen können? ».

b. In seinem Entscheid Nr. 238.532 vom 15. Juni 2017 in Sachen der « Katholieke Universiteit Leuven » gegen A.-S. N., dessen Ausfertigung am 28. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel II.285 Absatz 2 und I.3 Nr. 69 des Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Entscheidung einer Universität, einem Studenten keine Zulassungsbescheinigung auszustellen, die dieser Student derselben Universität zufolge braucht, um die Master-nach-Master-Ausbildung in der Fachmedizin anfangen zu können, keine vor dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen anfechtbare Studienfortgangsentscheidung wäre, während diese Master-nach-Master-Ausbildung im vorliegenden Fall die bloße Fortsetzung der Grundausbildung ‘ Master der Medizin ’ darstellt und die Entscheidung somit genauso wie jede andere Prüfungsentscheidung den Studienfortgang dieses Studenten betrifft? ».

c. In seinem Entscheid Nr. 238.531 vom 15. Juni 2017 in Sachen A.-S. N. gegen die « Katholieke Universiteit Leuven », dessen Ausfertigung am 28. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« (1) Verstoßen die Artikel II.285 Absatz 2 und I.3 Nr. 69 des flämischen Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass die Entscheidung einer Universität, einem Medizinstudenten infolge einer Bewertung während einer vergleichenden Auswahl, die während des letzten Jahres des Masterzyklus durchgeführt wird und gegebenenfalls zur Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung führt, keine Zulassungsbescheinigung auszustellen, die es diesem Studenten erlauben würde, die weiterführende Ausbildung, und zwar die Master-nach-Master-Ausbildung in der Fachmedizin, innerhalb der medizinischen Ausbildung anfangen zu können, keine vor dem Rat für Streitsachen über

Studienfortgangsentscheidungen anfechtbare Studienfortgangsentscheidung wäre, während andere Studenten, die Studienfortgangsentscheidungen im Rahmen ihres (ordentlichen) Studienfortgangs anfechten wollen, wohl beim Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen als externes Verwaltungsgericht gerichtlich vorgehen können?

(2) Verstößt Artikel I.3 Nr. 69 Buchstabe *g*) des Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der Zugang zu dem durch den Dekretgeber für notwendig erachteten Verfahren vor dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen bezüglich einer Verweigerung zur Einschreibung (und/oder der Vorentscheidung dazu) für Ausbildungsteile nur dem Studenten vorbehalten wird, der einen individualisierten Ausbildungsweg mittels eines Diplomvertrags durchläuft, unter Ausschluss der Studenten, die einen Diplomvertrag mittels eines Musterausbildungsweges durchlaufen, wie im vorliegenden Fall bei einem Studenten, der eine Ausbildung, und zwar die Master-nach-Master-Ausbildung in der Fachmedizin anfangen möchte, für die sich der Student vorher noch nicht angemeldet hat, wobei er übrigens positive Leistungspunkte hat und überdies für tauglich erklärt wurde?

(3) Verstößt Artikel I.3 Nr. 69 Buchstabe *c*) des Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Entscheidungen bezüglich der Tauglichkeitsprüfung, die mittels des durch den Dekretgeber für notwendig erachteten Verfahrens vor dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen vorgelegt werden können, nur dem Studenten vorbehalten werden, der Gegenstand einer solchen Tauglichkeitsprüfung ist, insofern die formellen Bedingungen der Tauglichkeitsprüfung gemäß dem Kodex des Hochschulwesens (Artikel II.232 bis II.237) durch die Einrichtung angewandt werden, während ein ähnlicher Zugang zum genannten Rat nicht möglich wäre für ähnliche Entscheidungen infolge der Prüfung der Fähigkeiten nach einem durch die Einrichtung eingeführten Verfahren, so wie es im ‘Leidraad Heelkunde’ (Leitfaden für Chirurgie) vorgesehen ist, wobei es jedoch nicht den vorerwähnten formellen Bestimmungen des Kodex des Hochschulwesens entspricht und somit innerhalb der Medizinfakultät angewandt wird? ».

d. In seinem Entscheid Nr. 238.538 vom 15. Juni 2017 in Sachen der « Vrije Universiteit Brussel » gegen S.M., dessen Ausfertigung am 28. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel II.285 Absatz 2 und I.3 Nr. 69 des Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Beurteilungsentscheidung, mit der ein Student für untauglich befunden wird, weshalb er keine ‘Universitätsbescheinigung’ (im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 12. Juni 2008 über die Planung des medizinischen Angebots) erhalten kann, die er braucht, um eine Master-nach-Master-Ausbildung in der Fachmedizin anfangen zu können, keine vor dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen anfechtbare Studienfortgangsentscheidung ist, während andere Studenten, die Studienfortgangsentscheidungen, welche ebenfalls eine Beurteilung der Kompetenzen und der erreichten Ergebnisse im Rahmen ihrer Ausbildung im Hochschulwesen darstellen, anfechten

wollen, wohl beim Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen gerichtlich vorgehen können? ».

Diese unter den Nummern 6689, 6692, 6694 und 6695 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen befindet nach Erschöpfung des internen Rechtsbehelfsverfahrens « als administratives Rechtsprechungsorgan [...] über die Beschwerden, die durch Studenten oder Personen, auf die sich die Entscheidung bezieht, gegen Studienfortgangsentscheidungen eingereicht werden » (Artikel II.285 des flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen).

B.2. Artikel I.3 Nr. 69 desselben Kodex in der Fassung der Anwendung vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan bestimmt abschließend, was unter einer Studienfortgangsentscheidung zu verstehen ist:

« *a*) eine Prüfungsentscheidung, das heißt jede Entscheidung, die, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Prüfungsbesprechung, ein abschließendes Urteil über das Bestehen eines Ausbildungsteils, mehrere Ausbildungsteile einer Ausbildung oder eine Ausbildung insgesamt beinhaltet;

b) eine Prüfungsdisziplinarentscheidung, das heißt eine Sanktion, die aus Anlass von Prüfungssachverhalten auferlegt wird;

c) das Ausstellen eines Befähigungsnachweises, der ausdrückt, dass ein Student auf der Grundlage von zuvor erworbenen Kompetenzen oder zuvor erworbenen Qualifikationen bestimmte Kompetenzen erworben hat;

d) die Gewährung einer Befreiung, das heißt die Aufhebung der Verpflichtung, über einen Ausbildungsteil oder einen Teil davon eine Prüfung abzulegen;

e) eine Entscheidung, mit der das Absolvieren eines Übergangs- und/oder Vorbereitungsprogramms auferlegt wird und in der der Studienumfang eines solchen Programms festgelegt wird;

f) das Auferlegen einer Maßnahme der Überwachung des Studienfortgangs im Sinne von Artikel II.245 [zu lesen ist: II.246];

g) die Verweigerung der Aufnahme eines bestimmten Ausbildungsteils in den Diplomvertrag, für den der Student, der einen individualisierten Ausbildungsweg durchläuft, sich vorher noch nicht eingeschrieben hat;

h) eine aufgrund von Artikel II.256 getroffene Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Hochschuldiploms mit einem flämischen Hochschuldiplom ».

B.3. Der königliche Erlass vom 12. Juni 2008 über die Planung des medizinischen Angebots bestimmt, wie viele Studenten eine Universitätsbescheinigung erhalten können, um eine Ausbildung zum Facharzt anzufangen. Artikel 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses definiert den « attestierten Kandidaten » als « Kandidaten für eine auf den Erwerb einer der vorerwähnten Berufstitel ausgerichtete Ausbildung, dem eine Universitätsbescheinigung ausgestellt wird ».

Artikel 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses beschreibt die Universitätsbescheinigung als:

« l'attestation nominative octroyée par la personne en charge de la direction d'une faculté de médecine d'une université belge ou une personne que celle-ci mandate à cet effet, à un candidat à une formation menant à l'un des titres professionnels réservés aux titulaires d'un diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements ou du grade académique de médecin, visés à l'article 1er de l'arrêté royal du 25 novembre 1991 établissant la liste des titres professionnels particuliers réservés aux praticiens de l'art médical, en ce compris l'art dentaire, disposant d'un diplôme de médecin avec formation de base délivré par une université belge;

prouvant qu'au cours d'une année donnée, le candidat en question peut débiter, au sein de la Faculté de médecine de cette université, un cursus complet menant à l'un des titres professionnels précités, et

indiquant dans quelle mesure, le cas échéant, le candidat en question bénéficie d'une exemption du contingentement ».

Eine solche universitäre « Zulassungsbescheinigung » ist keine Studienfortgangsentscheidung im Sinne des vorerwähnten Artikels I.3 Nr. 69 und fällt nicht in die Zuständigkeit des Rates für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen.

B.4. Die Vorabentscheidungsfragen in den vier Vorlageentscheiden beziehen sich im Wesentlichen auf die Frage, ob die in Frage stehenden Bestimmungen, indem sie den Studenten, die die Ablehnungsentscheidung hinsichtlich einer Zulassungsbescheinigung anfechten möchten, das Recht auf Zugang zum Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen verwehren, den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen.

B.5. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Artikel 13 derselben Konvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz.

B.6. Artikel 13 der Verfassung gewährleistet nicht nur das Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Er garantiert ebenfalls allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, nach den gleichen Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden.

B.7. Die Einsetzung des Rates für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen ergibt sich aus dem Bemühen des Dekretgebers, für den flexibilisierten Hochschulunterricht einen einheitlichen, von der Art der Unterrichtsanstalt unabhängigen Rechtsschutz vorzusehen gegen einseitige und zwingende Unterrichtsentscheidungen, durch die der (weitere) Fortgang eines (angehenden) Studenten im Hochschulunterricht nachteilig beeinflusst wird. Der Dekretgeber hat nämlich den Standpunkt vertreten, dass das Rechtsverhältnis zwischen einerseits einem Studenten und andererseits einer Beurteilungsinstanz oder gleich welchem, unter der Verantwortung der Leitung handelnden Organ immer öffentlich-rechtlicher Art ist wegen der einseitigen und zwingenden Beschaffenheit der Entscheidungen, die sich auf den Studienfortgang auswirken (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/1, S. 4).

Der Dekretgeber strebte dabei einen kohärenten, schnellen und transparenten Rechtsschutz in Bezug auf Streitigkeiten über Studienfortgangsentscheidungen bei einem spezialisierten administrativen Rechtsprechungsorgan an, sodass der Antragsteller zu einem

sachdienlichen Zeitpunkt erfahren kann, ob sein Recht auf Unterricht auf unrechtmäßige Weise beeinträchtigt wird. Auf diese Weise wurden die rechtlichen Diskussionen über die Art des Verhältnisses zwischen einem Studenten und einer Beurteilungsinstanz und die damit zusammenhängende Zuständigkeit des Verwaltungsrichters beendet. Dieser Rechtsschutz muss auch das Recht auf Unterricht des (angehenden) Studenten wahren, indem dem Rat die Befugnis erteilt wird, bestimmte Maßnahmen anzuordnen (vgl. *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/1, S. 5 bis 17).

B.8. In seiner Entscheidung Nr. 26/2017 vom 16. Februar 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel I.3 Nr. 69 Buchstabe g) des flämischen Kodex des Hochschulwesens in Verbindung mit Artikel II.285 dieses Kodex gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, sofern er keine Beschwerdemöglichkeit beim Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen zugunsten von (angehenden) Studenten, die mit einem Credit- oder Prüfungsvertrag eingeschrieben sind, vorsieht, während er für Studenten, die mit einem Diplomvertrag eingeschrieben sind, eine solche Beschwerdemöglichkeit vorsieht.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass weder die unterschiedliche Finanzierung, noch die Vertragsart des Studenten vernünftigerweise den bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigen können. Es handelt sich in beiden Fällen um Entscheidungen, die « hinsichtlich der Art und der rechtlichen Beschaffenheit eng miteinander verbunden sind » und die so beschaffen sind, dass sie den durch den (angehenden) Studenten ins Auge gefassten flexiblen Ausbildungsweg und die damit verbundene Studiendauer behindern können (B.9.1).

B.9. Die jetzt in Frage stehenden Entscheidungen weisen gleichwohl nicht den gleichen Zweck auf wie die Entscheidungen, die im vorerwähnten Entscheid miteinander verglichen wurden.

Es geht vorliegend nämlich um die Entscheidung, keine Zulassungsbescheinigung auszustellen, die erforderlich ist, um mit der Ausbildung zum Facharzt anfangen zu können. Diese Entscheidung wird insbesondere verglichen mit den Entscheidungen im Sinne von Artikel I.3 Nr. 69 Buchstaben a), c) und g) des flämischen Kodex des Hochschulwesens, nämlich der Prüfungsentscheidung, der Entscheidung zur Ausstellung eines

Befähigungsnachweises und der Entscheidung zur Ablehnung der Aufnahme eines bestimmten Ausbildungsteils in den Diplomvertrag, für den sich der Student, der einen individualisierten Ausbildungsweg durchläuft, vorher noch nicht eingeschrieben hat.

Die in Frage stehende Entscheidung ist ausschlaggebend für den Zugang zu einer Berufsausbildung, nach einer vergleichenden Auswahl, unter Berücksichtigung der beschränkten Anzahl an verfügbaren Plätzen. Die anderen Entscheidungen hängen mit dem Fortgang einer in der Regel bereits begonnenen Ausbildung zusammen, ohne dass irgendeine Form von Wettbewerb mit anderen Studenten gegeben ist.

B.10. Die in Frage stehende Entscheidung hat auch eine andere Grundlage als die Entscheidungen, mit denen sie verglichen wird. Die Gewährung oder Ablehnung einer Zulassungsbescheinigung betrifft die föderale Zuständigkeit in Bezug auf den Zugang zu den Gesundheitspflegeberufen im Sinne der Regelung im bereits erwähnten königlichen Erlass vom 12. Juni 2008 über die Planung des medizinischen Angebots in Ausführung von Artikel 35*novies* § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (jetzt Artikel 92 § 1 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe) und also nicht bloß die Ausübung einer Zuständigkeit in Bezug auf den Unterricht, wie es bei den Entscheidungen der Fall ist, mit denen sie verglichen wird.

B.11. Die Studenten, an die eine Ablehnungsentscheidung hinsichtlich einer Zulassungsbescheinigung gerichtet ist, befinden sich folglich nicht in der gleichen Lage im Sinne der Ausführungen in B.6 wie die Studenten, mit denen sie verglichen werden.

B.12.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob das Recht auf Zugang zum Richter gegebenenfalls auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird.

B.12.2. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 26/2017 hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass ein (angehender) Student, der von einer einseitigen und zwingenden Entscheidung, die sich auf seinen Studienfortgang auswirkt und die nicht in Artikel I.3 Nr. 69 des flämischen Kodex des Hochschulwesens erwähnt ist, betroffen ist, sich zwar an die Gerichtshöfe und Gerichte wenden könnte, damit eine Rechtmäßigkeitskontrolle von Entscheidungen, die durch Unterrichtsanstalten getroffen wurden, vorgenommen wird, dass

diese Klagen allerdings im Gegensatz zu dem Verfahren vor dem Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen nicht kostenlos sind und sie zu einer Verfahrensschädigung führen können. Überdies führen sie nur zu Entscheidungen, die - im Unterschied zu den Entscheidungen des erwähnten Rates - lediglich eine relative materielle Rechtskraft haben und die Entscheidung der Unterrichtsanstalt nicht aus dem Rechtsverkehr entfernen.

Diese Unterschiede führen zu der Feststellung einer Diskriminierung, wenn sich die betreffenden Studenten in der gleichen Lage befinden. Wie in B.11 festgestellt wurde, befinden sich die Studenten, an die eine Ablehnungsentscheidung hinsichtlich einer Zulassungsbescheinigung gerichtet ist, gleichwohl nicht in der gleichen Lage wie die Studenten, mit denen sie verglichen werden.

B.12.3. In einem Entscheid, der dasselbe Datum wie die Vorlageentscheidung trägt, hat der Staatsrat sich für zuständig erklärt, über eine Nichtigkeitsklage im Zusammenhang mit einer Ablehnungsentscheidung hinsichtlich einer Zulassungsbescheinigung zu befinden:

« En conclusion, en prenant la décision de délivrer l'attestation universitaire ou de la refuser, en vertu de l'arrêté royal du 12 juin 2008 ' relatif à la planification de l'offre médicale ', le doyen d'une faculté de médecine flamande participe à l'exercice de la puissance publique lorsqu'il accomplit les tâches qui lui ont été confiées par l'autorité fédérale et il agit en tant qu'autorité administrative, de sorte que cette décision constitue un acte susceptible d'être attaqué devant le Conseil d'État » (traduction libre) (CE, 15 juin 2017, n° 238.530, point 20).

Der Staatsrat führt eine Rechtmäßigkeitskontrolle durch, die in keinerlei Hinsicht als minderwertig gegenüber der Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen angesehen werden kann. Das Verfahren vor dem Staatsrat ist zwar nicht vollkommen kostenlos, aber eine niedrige finanzielle Hürde verletzt das Recht auf Zugang zum Richter nicht auf unverhältnismäßige Weise (vgl. unter anderem Entscheid Nr. 17/2015 vom 12. Februar 2015, Entscheid Nr. 48/2015 vom 30. April 2015 und Entscheid Nr. 103/2015 vom 16. Juli 2015).

B.12.4. Das Gleiche gilt bezüglich der Prüfung durch die Gerichtshöfe und die Gerichte, sofern sie für die Streitigkeiten in Bezug auf das vertragliche Rechtsverhältnis zwischen der Unterrichtsanstalt und dem Studenten zuständig sind. Die bloße Feststellung, dass dem

betreffenden Studenten die Möglichkeit genommen wird, eine Nichtigerklärung des ihn benachteiligenden Aktes *erga omnes* zu erwirken, reicht nicht aus, um schlussfolgern zu können, dass das Recht auf Zugang zum Richter auf unverhältnismäßige Weise beschränkt wird.

B.12.5. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, sich dazu zu äußern, ob der Staatsrat beziehungsweise der ordentliche Richter in dieser Angelegenheit zuständig ist. In keinem der beiden Fälle wird das Recht auf Zugang zum Richter auf unverhältnismäßige Weise beschränkt.

B.13. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel II.285 Absatz 2 und I.3 Nr. 69 des flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen, verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen